



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)**

Freies Bankgeschäft für alle: Verhinderung politisch motivierten Debankings

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag verurteilt politisch motiviertes, illegitimes „Debanking“, das gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung verstößt. Es untergräbt das Vertrauen in Kreditinstitute, andere Finanzdienstleister und Aufsichtsbehörden, schließt Bürger, Medien, Parteien und Organisationen trotz verfassungsrechtlich geschützter politischer Ansichten oder Tätigkeiten vom Bankwesen aus und stellt damit eine schwerwiegende Form der Diskriminierung dar.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der rechtliche Ordnungsrahmen geändert wird, um politisch motiviertes Debanking zu unterbinden, insbesondere durch

- die Anpassung der Leitlinien und Handbücher von Aufsichtsbehörden, Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsunternehmen dahingehend, dass Reputationsrisiken, soweit sie zur Rechtfertigung politisch, sozial oder religiös motivierter Kontokündigungen oder Kontoverweigerungen herangezogen werden, ausdrücklich unzulässig sind. Soweit Reputationsrisiken geltend gemacht werden, soll eine ausführliche schriftliche Begründung zwingend vorgeschrieben werden, da unbegründete Kündigungen schwerwiegende wirtschaftliche Schäden verursachen und als Diskriminierung wahrgenommen werden können.
- die Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (Sparkassengesetz – SpkG) für Sparkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts, um verbindliche Rechtsnormen zu schaffen, die den gesetzlichen Versorgungsauftrag der Sparkassen präzisieren, die Gewährleistung des Zugangs zu grundlegenden Bankdienstleistungen verbindlich regeln und das Neutralitätsgebot gegenüber politischen Parteien klar definieren und daran binden. Alle Kreditinstitute und sonstigen Finanzdienstleistungsunternehmen sollen durch die Aufsichtsbehörden über diese Änderungen unterrichtet werden.
- die Verpflichtung der Kreditinstitute und sonstiger Finanzdienstleistungsunternehmen, frühere Kunden, die politisch unrechtmäßig ausgeschlossen wurden, zu identifizieren und wieder aufzunehmen, potenzielle Kunden, denen der Zugang verwehrt wurde, zu informieren und ihnen erneut Angebote zu machen, sowie Betroffene von verweigerter Zahlungsabwicklung zu identifizieren und zu informieren.
- die Vorlage einer Gesamtstrategie der Staatsregierung gegen politisches Debanking.
- die Überprüfung aller Kreditinstitute und sonstiger Finanzdienstleistungsunternehmen durch die Aufsichtsbehörden, die solche Praktiken hatten oder haben, mit Verhängung von Sanktionen wie Geldstrafen oder Einigungen.

Begründung:

Politisches illegitimes Debanking bezeichnet die Praxis von Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften oder anderen Finanzdienstleistern, Konten zu kündigen oder deren Eröffnung zu verweigern, obwohl die Kunden legale Geschäftsaktivitäten ausüben oder legitimen Anspruch auf Finanzdienstleistungen haben. Dies erfolgt entweder aufgrund politischer Überzeugungen, die das Kreditinstitut selbst missbilligt, oder unter Druck politischer Akteure, um politische Konkurrenten gezielt zu benachteiligen. Betroffene erhalten in der Regel keine Begründung und haben kaum rechtliche Handhabe, da private Anbieter über Zugang und Kündigung entscheiden.

Der Begriff „Reputationsrisiko“ wird in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) verwendet und umfasst legitime betriebliche Risiken wie IT-Ausfälle, fehlerhafte Produkte oder kritische Auslagerungen. Allerdings darf er nicht dazu missbraucht werden, politisch, sozial oder religiös motivierte Kündigungen zu rechtfertigen. In solchen Fällen ist eine ausführliche schriftliche Begründung zwingend, da unrechtmäßige Kündigungen schwerwiegende wirtschaftliche und reputative Schäden verursachen können.

Am 7. August 2025 erließ US-Präsident Donald Trump die Executive Order „Guaranteeing Fair Banking For All Americans“, die politisch motivierte oder diskriminierende Kontokündigungen verbietet und Verstöße sanktioniert.

In Deutschland sind demokratische Parteien, regierungskritische Publizisten und Medien zunehmend von systematischem Debanking betroffen, was nicht nur zu erheblichen Einnahmeverlusten der Betroffenen führt, sondern vor allem einen direkten Angriff auf die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik darstellt.

Eine Dokumentation des journalistisch-investigativen Magazins Multipolar identifizierte über 70 Fälle von politisch motiviertem Debanking zwischen 2000 und 2025, darunter zahlreiche Beispiele in Bayern:

2013: Kündigung des Kontos eines Islam-Kritikers durch die Stadtsparkasse München und die Münchner Bank eG, mutmaßlich aufgrund seiner politischen Aktivitäten.

2014: Commerzbank kündigt nach 45 Jahren die Kontoverbindung eines Bankenkritikers (Die Linke), mutmaßlich aufgrund seiner politischen Aktivitäten.

2021: Volksbank-Raiffeisenbank Dachau kündigte das Konto des AfD-Ortsverbands Dachau.

2023: VR-Bank Landsberg-Ammersee kündigte die Konten von Stadträten (UBV) aus Landsberg am Lech, fünf Tage nach deren Ablehnung großer Festzelte der Bank in der Innenstadt.

2024: Volksbank Ulm-Biberach kündigte das Konto des AfD-Kreisverbands Neu-Ulm.

2024: Sparkasse Mittelfranken-Süd – es liegen hinreichende Indizien vor, dass die Sparkasse innerhalb ihres Geldwäsche-Überwachungssystems die Transaktionsfilter zum Nachteil der AfD ausgestaltet hat, und Bankmitarbeiter anschließend bei Spendern der AfD anriefen und diese aufforderten, von weiteren Spenden an die AfD abzusehen, und im Wiederholungsfall mit Kontokündigungen drohten.

Politisch motiviertes Debanking verstößt gegen zentrale rechtliche Normen in Bayern, Bund und Europa, da Bürger und Organisationen aufgrund ihrer politischen Überzeugungen oder Tätigkeiten nicht ungleich behandelt werden dürfen:

- EU-Ebene: Art. 21 EU-Grundrechtecharta (Verbot der Diskriminierung aufgrund politischer Anschauung).
- Bundesebene: Grundgesetz Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz, Verbot der Benachteiligung wegen politischer Anschauung).
- Landesebene Bayern: Bayerische Verfassung Art. 1 (Schutz der Würde des Menschen), Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz), Art. 118 (Recht auf Eigentum und freie wirtschaftliche Betätigung); Bayerisches Gleichbehandlungsgesetz (Diskriminierungsverbot u. a. wegen politischer Anschauung).

Debanking stellt nicht nur eine wirtschaftliche Belastung dar, sondern gefährdet auch die Meinungsfreiheit, da private Finanzinfrastrukturen politisch motivierte Eingriffe in demokratische Teilhabe ermöglichen. Aus diesem Grund ist ein klares Verbot willkürlicher Kontokündigungen und politisch motivierter Zahlungsblockaden erforderlich, um Rechtssicherheit und wirtschaftliche Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.